

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00483 vom 25. April 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00483

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00483 du 25 avril 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00483 del 25 aprile 2019

Regeste

Informationszugang (Berichtigungsbegehren) | Informationszugang (Berichtigungsbegehren). Zwischenentscheide sind durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken. Demnach ist vorausgesetzt, dass auch nach Vorliegen des Endentscheids ein aktuelles Rechtsschutzinteresse bestehen muss, indem sich der Zwischenentscheid auf das Urteil der angerufenen Instanz über den angefochtenen Entscheid auswirken kann. Dies ist bei Zwischenverfügungen über die Zulassung eines Beweismittels der Fall (E. 1.4.2). Rechtliches Gehör (E. 2 - 9). Die Basisbeschäftigung hat die Abklärung der Fähigkeiten und Potentiale der Teilnehmer, die Benennung von passenden Anschlusslösungen und die Schaffung einer Tagesstruktur in Form von Arbeit zum Ziel (E. 7.4) und stellt kein Arbeitsverhältnis dar (E. 12.2). Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind sodann auch nicht analog anwendbar (E. 12.3). Personendaten sind unrichtig, wenn sie nicht mit der Realität übereinstimmen und/oder veraltet und/oder unvollständig sind. Zu korrigieren sind Personendaten sodann auch, wenn sie als einzelne Daten zwar richtig sind, die gesamte Wirklichkeit aber unvollständig oder verzerrt wiedergeben (E. 13). Prüfung der Richtigkeit von einzelnen Personendaten (E. 14). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 9.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihm keine Möglichkeit gegeben, sich zu ihrem unerwarteten Beweisergebnis zu äussern.

E. 9.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV beinhaltet des Weiteren das Recht des Betroffenen, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 142 I 86 E. 2.2; BGr, 16. Februar 2017, 4A_453/2016, E. 2.1).

E. 9.3

Die Vorinstanz nahm, soweit aus den Akten ersichtlich (mit Ausnahme der Abklärung der Rechtzeitigkeit des Rekurses), selbständig keine Beweise ab, sondern verlangte lediglich die Akten der Vorinstanz ein und leitete sämtliche bei ihr eingegangenen Eingaben an die jeweilige Gegenseite weiter. Demgemäss konnte sich der Beschwerdeführer auch zu den eingereichten Eingaben äussern. Er erhielt am 14. März 2016 sodann Akteneinsicht und konnte sich in seiner Stellungnahme vom 21. März 2016 zu sämtlichen beweisrelevanten Akten äussern. Somit wurde sein rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, da ihm die Vorinstanz vier Entscheide gleichzeitig zugestellt habe, habe sie seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, da er gleichzeitig nicht vier Entscheide sachgerecht hätte prüfen und anfechten können.

E. 10.2

Art. 29 Abs. 1 BV garantiert jeder Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren bildet für sämtliche Verfahrensarten ein offenes Grundprinzip zur Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren. Art. 29 Abs. 1 BV ist Grundtatbestand der im Einzelnen ausgebildeten verfassungsmässigen Verfahrensrechte und grundlegender Ausdruck des prozessualen Fairnessgrundsatzes. Er ist damit auch Auffangtatbestand für Konstellationen, die nicht spezifisch einem Teilgehalt zugeordnet werden können (Steinmann, Art. 29 N. 39).

E. 10.3

Die Beschlüsse (01; 02; 03 und 05) vom 5. Juli 2018 wurden dem Beschwerdeführer am 16. Juli 2018 und damit während der laufenden Gerichtsferien (§ 71 VRG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008) zugestellt. Im Fall einer Zustellung während der Gerichtsferien gilt der erste Tag nach dem Ende des Fristenstillstands – also der erste Tag nach dem letzten Gerichtsferientag, vorliegend der 16. August 2018 – als erster zählender Tag für die Rechtsmittelfrist (Plüss, § 11 N. 24). Die Rechtsmittelfrist endete somit für den Beschwerdeführer erst am Freitag, 14. September 2018. Damit verblieb dem Beschwerdeführer genügend Zeit, sämtliche der vier Entscheide sachgerecht zu prüfen und anzufechten. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV ist nicht gegeben.

E. 11

Der Beschwerdeführer weist sodann darauf hin, dass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht eine Berichtigung der Integrationsempfehlung, sondern der Gesamtbeurteilung vom 20. März 2015 verlangt worden sei. Da die Integrationsempfehlung die Gesamtbeurteilung vom 20. März 2015 wortgetreu übernommen hat, vermag das fehlerhafte Abstellen der Vorinstanz auf die Integrationsempfehlung keinen Einfluss auf das Ergebnis des Entscheids zu begründen.

E. 12.1

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, es sei das städtische Personalrecht der Stadt Zürich direkt oder zumindest analog anwendbar. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zumindest eine Beweislastumkehr angebracht.

E. 12.2

Ein Arbeitsverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass sich ein Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers gegen Entrichtung eines Lohnes verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [Personalverordnung] vom 6. Februar 2002 der Stadt Zürich; vgl. auch Art. 319 Abs. 1 OR). Der Beschwerdeführer erhielt für seine Tätigkeit bei der SEB keinen Lohn, und er verrichtete in der Hauptsache auch keine Arbeit im Dienste der Stadt Zürich. Vielmehr löste er u. a. Übungen, um seine Fähigkeiten und Potenziale für eine weitere Integration abzuklären (vgl.

E. 7.4). Dass der Beschwerdeführer dabei kleine Arbeiten erledigte, welche auch der Stadt zugutekamen (z. B. Versand von Broschüren), vermag am Charakter der Basisbeschäftigung als Abklärungsverhältnis nichts zu ändern; diese Tätigkeiten nahmen auch nur einen bescheidenen und untergeordneten Umfang ein. Die Teilnahme an der Basisbeschäftigung stellt daher eine abklärende Arbeitsintegrationsmassnahme und kein Arbeitsverhältnis dar, demgemäss ist auch das Personalrecht der Stadt Zürich nicht anwendbar. Es bleibt zu prüfen, ob das Personalrecht analog anwendbar ist.

E. 12.3

Die Ansprüche des Beschwerdeführers in Bezug auf die Gesamtbeurteilung der Basisbeschäftigung richten sich primär nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Diese sehen zwar die Möglichkeit vor, dass die wirtschaftliche Hilfe u. a. mit Weisungen verbunden werden kann, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern (§ 21 SHG, § 23 SHV). Dazu gehört namentlich auch die Möglichkeit, den Hilfesuchenden zur Teilnahme an Programmen der Arbeitsintegration zu verpflichten (§ 23 lit. d SHV). Eine nähere Regelung über das Rechtsverhältnis zwischen der Fürsorgebehörde und dem Sozialhilfeempfänger in Bezug auf die Arbeitsintegrationsprogramme enthalten diese Bestimmungen nicht, namentlich nicht bezüglich des Inhalts der Gesamtbeurteilung der Basisbeschäftigung. Bei der Basisbeschäftigung stehen die Abklärung der Arbeitsintegration des Beschwerdeführers (vgl. E. 7.4) sowie der Erhalt einer Tagesstruktur im Vordergrund, wohingegen beim Arbeitsverhältnis ein Tätigwerden für den Arbeitgeber Hauptcharakteristikum ist. Während bei der Basisbeschäftigung somit der Teilnehmer und die Abklärung seiner Fähigkeiten im Fokus steht und das Produkt seiner Tätigkeit nebensächlich ist, ist beim Arbeitsverhältnis in erster Linie das Arbeitsergebnis von Bedeutung. Mit Blick auf den dargelegten Zweck der Arbeitsintegration und der Gesamtbeurteilung erscheint das Sozialhilfegesetz nicht als planwidrig unvollständig, weshalb keine Gesetzeslücke besteht und die personalrechtlichen Regelungen über das Arbeitszeugnis auch nicht analog auf die Gesamtbeurteilung der Basisbeschäftigung anzuwenden sind. Da es vorliegend um die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Berichtigung von in der Gesamtbeurteilung enthaltenen Personendaten geht, finden darauf die Bestimmungen des IDG Anwendung; diese sehen keine Beweislastumkehr vor.

E. 13

Nach § 21 lit. a IDG kann eine betroffene Person vom öffentlichen Organ verlangen, dass es unrichtige Personendaten berichtigt. Personendaten sind unrichtig, wenn sie nicht mit der Realität übereinstimmen und/oder, je nach Sachverhalt, veraltet und/oder unvollständig sind. Vollständig unrichtig sind Personendaten, wenn sie als einzelne Daten falsch sind. Zu korrigieren sind Personendaten zudem auch, wenn sie als einzelne Daten zwar richtig sind, die gesamte Wirklichkeit aber unvollständig oder verzerrt wiedergeben. Personendaten lassen sich berichtigen, indem sie mit der Realität in Einklang gebracht werden. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten beweisen, ist vom verantwortlichen Organ bei den betreffenden Daten ein entsprechender Vermerk anzubringen (Barbara Widmer in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], § 21 N. 9 f.). Spricht jedoch mehr für die Richtigkeit der von einer betroffenen Person verlangten Änderung, sind die Personendaten zu berichtigen und mit einem derartigen Vermerk zu versehen (BGr, 21. Oktober 2013, 1C_11/2013, E. 4.2). Die Richtigkeit von Daten kann sich nur auf Tatsachen beziehen, die

auch objektiv festgestellt werden können, denn subjektive Werturteile lassen sich nur schwerlich als richtig oder unrichtig einordnen. Das Werturteil lässt im Gegensatz zu einer Tatsache gerade eine andere Meinung zu, und dessen Relativität kann in der Praxis erkannt werden. Schwierigkeiten einer Abgrenzung ergeben sich dann, wenn ein Werturteil eine Tatsachenbehauptung enthält oder voraussetzt. Diesfalls kann ein Werturteil, welches auf objektiven Kriterien beruht, einen Anspruch auf Berichtigung nicht ausschliessen (Urs Maurer-Lambrou/Matthias Raphael Schönbächler, Basler Kommentar Datenschutzgesetz Öffentlichkeitsgesetz, 3. A., Basel 2014, Art. 5 N. 9).

E. 14.1

Vorliegend ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer beanstandeten Passagen der Gesamtbeurteilung unrichtige Personendaten enthalten.

E. 14.2

Der Beschwerdeführer beantragt, den Passus, er sei "jeweils" rechtzeitig gewesen, in er sei "immer" rechtzeitig gewesen zu ändern. Das Wort "jeweils" bedeutet gleich viel wie "jedes Mal" sowie "immer" (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/jeweils>, zuletzt besucht am 11. Dezember 2018) und ist somit ein Synonym von "immer". Auch entsteht dadurch, dass ein von den Beurteilungsrastern abweichender Begriff im Fliesstext der angefochtenen Gesamtbeurteilung verwendet wird, kein falscher Eindruck, geht doch auch aus dem Begriff "jeweils" klar und unmissverständlich hervor, dass der Beschwerdeführer "immer" rechtzeitig gewesen ist. Demgemäss liegt mit dem Wort "jeweils" keine unrichtige Information vor. Diese Formulierung ist daher nicht zu berichtigen.

E. 14.3

Der Beschwerdeführer rügt, die Abklärung in der Basisbeschäftigung habe lediglich drei und nicht vier Wochen gedauert, weshalb diese Zeitangabe zu korrigieren sei. Die Basisbeschäftigung dauert grundsätzlich vier Wochen (vgl. E. 6.4). Der Beschwerdeführer war lediglich aufgrund seines Militärdienstes nicht verpflichtet, während der letzten Abklärungswoche anwesend zu sein. Ohne Marschbefehl hätte der Beschwerdeführer auch während der vierten Woche bei der Dienststelle SEB tätig sein müssen. So kam der Beschwerdeführer auch am Nachmittag des 25. März 2015 in der vierten Woche zur Arbeit, da sein Militäreinsatz frühzeitig beendet war. Die Basisbeschäftigung begann am 2. März 2015 und endete offiziell am 27. März 2015, was vier Arbeitswochen entspricht. Allerdings wird die Wirklichkeit dadurch verzerrt wiedergegeben, dass die eigentliche faktische Abklärung lediglich während dreier und nicht vier Wochen stattfand. Demgemäss ist die Aussage, die Abklärung habe vier Wochen gedauert, relativ unrichtig und daher zu berichtigen.

E. 14.4

Der Beschwerdeführer beantragt weiter, den Passus wonach er Motivationsschwierigkeiten gehabt habe, zu ändern in den Passus: "Er erledigte die ihm zugeteilten Arbeiten stets sehr motiviert und sehr ausdauernd." Die Motivation des Beschwerdeführers lässt sich nur schwer objektiv feststellen, und verschiedene Meinungen dazu sind möglich. So hält die Gesamtbeurteilung vom 20. März 2015 auch fest, dass es so schiene, als hätte der Beschwerdeführer zeitweise Schwierigkeiten, sich zu motivieren. Ob der Beschwerdeführer motiviert war, stellt deshalb ein Werturteil dar. Dass der Beschwerdeführer schnell und fehlerfrei gearbeitet hat, vermag nicht zu belegen, dass er diese Arbeit auch mit Interesse oder begeistert erledigt hätte, zudem attestiert die Gesamtbeurteilung auch nur teilweise

Motivationsschwierigkeiten, sodass auch die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer während der motivierten Phasen besonders gut und schnell arbeitete. Die beanstandete Textstelle ist nicht abzuändern.

E. 14.5

Der Beschwerdeführer beantragt sodann die Änderung des Passus: "Herr A schaffte es mühelos, in den für ihn bekannten Tätigkeitsfeldern zu arbeiten" in "Es fiel ihm leicht, in den für ihn neuen Tätigkeitsfeldern zu arbeiten". In seinem für die SEB ausgefüllten Lebenslauf gab der Beschwerdeführer an, im Word-Programm gute Anwenderkenntnisse und im Excel- sowie Powerpointprogramm Grundkenntnisse zu haben. Somit enthielten die Übungen der Basisbeschäftigung grundsätzlich Tätigkeitsfelder, welche dem Beschwerdeführer bereits bekannt waren. Dass die Gesamtbeurteilung erwähnt, dass ihm die Tätigkeitsfelder mehrheitlich bereits bekannt waren, ist nicht zu beanstanden. So rügt der Beschwerdeführer auch nicht, dass die Aussage in Bezug auf die bekannten Tätigkeitsfelder unrichtig sei. Ebenso wenig muss aus der Aussage gelesen werden, dass der Beschwerdeführer in neuen Tätigkeiten Mühe gehabt hätte. Demgemäss ist auch dieser Punkt nicht zu berichtigen.

E. 14.6

Der Beschwerdeführer beantragt weiter den Passus "Auch war er sehr interessiert daran Spezialaufgaben zu übernehmen" in "Herr A war immer bereit, neue Aufgaben kennenzulernen und zu übernehmen" abzuändern. Der Beschwerdeführer fürchtet, man könne diesen Passus in der Weise fehlinterpretieren, als dass er zwar interessiert, aber in Wahrheit nicht bereit dazu gewesen sei, Spezialaufgaben zu übernehmen. Diese Befürchtung ist nicht zu teilen, lässt doch auch der Zusatz "sehr" nicht auf eine negative Wertung dieses Passus schliessen. Die Textstelle verzerrt die Wirklichkeit dadurch nicht, und das Faktum ist daher nicht als unrichtig zu qualifizieren.

E. 14.7

Vom Beschwerdeführer wird sodann beantragt, die Textstelle "freundlich und kollegial" durch "kollegial und hilfsbereit" zu ersetzen. Der Beschwerdeführer befürchtet, dass aufgrund des Umstandes, dass "hilfsbereit" zwar in der Beurteilungstabelle der SEB vorkommt, in seiner Gesamtbeurteilung jedoch nicht verwendet wurde, den Eindruck entstehen lasse, er sei nicht hilfsbereit gewesen. Diese Befürchtung ist ebenfalls nicht zu teilen, da "kollegial" ein Synonym von "hilfsbereit" ist (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/kollegial> ; zuletzt besucht am 11. Dezember 2018) und damit nicht der Eindruck entstehen kann, der Beschwerdeführer sei nicht hilfsbereit gewesen. Die genannte Textstelle verzerrt daher die Wirklichkeit ebenfalls nicht, und dieser Punkt ist daher auch nicht zu berichtigen.

E. 14.8

Weiter verlangt der Beschwerdeführer, die Textstelle "Anweisungen und Rückmeldungen der Anleitungsperson nahm er entgegen" durch "Anweisungen und Rückmeldungen nahm er sehr interessiert und aufmerksam entgegen" abzuändern. Wie vom Beschwerdeführer selber vorgebracht, ist im Beurteilungsbogen der SEB die Entgegennahme von Anweisungen und Rückmeldungen sowohl bei den guten als auch bei den schlechten Bewertungen mit einem Zusatz wie beispielsweise "eher uninteressiert " oder "sehr aufmerksam" versehen. Indem in der Gesamtbeurteilung kein Zusatz verwendet wurde, kann daher gerade nicht darauf geschlossen werden, dass ein Dritter davon ausgehen

müsste, die Anweisungen und Rückmeldungen seien uninteressiert entgegengenommen worden. Vielmehr erscheint die Aussage neutral. Dass der Beschwerdeführer die Anweisungen und Rückmeldungen sehr interessiert und aufmerksam entgegennahm, ist sodann nicht substantiiert dargelegt. Vielmehr ist auch bereits in der zweiten Zwischenverfügung auf einen Zusatz verzichtet worden. Somit ist auch die vorgenannte Textstelle nicht zu berichtigen.

E. 14.9

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, der Passus "Tätigkeiten, welche die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden erforderten, versuchte er zu vermeiden." sei zu streichen oder durch den Passus "Tätigkeiten, welche die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden erforderten, erledigte er problemlos." zu ersetzen. Er begründet dies damit, dass es ausser dem Teameinsatz in der Küche, zu welchem er sich freiwillig gemeldet habe, nur noch Einzelarbeiten gab. Die Vorinstanz sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der beanstandete Punkt auch den Austausch zwischen Mitarbeiter und Fachanleitung betreffe. Bei den von der Vorinstanz aufgeführten Arbeiten (Gestalten von Menükarten für das hausinterne Restaurant, Erstellen von Etiketten für den Hauskiosk, Einrichten einer zweckmässigen Ablage, Entgegennahme von Versandmaterial) ist ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in anderen Abteilungen z.B. der Küche oder des Kiosks durchaus denkbar, und dies nicht nur bei der Aufgabenerteilung. Dass der SEB dabei ein Vermeidungsverhalten des Beschwerdeführers zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern aufgefallen ist, erscheint daher möglich. Vom Beschwerdeführer wird sodann vorgebracht, er habe sich freiwillig für den Küchen-/Buffetdienst gemeldet, was vom Beschwerdegegner nicht bestritten wird. Dies stellt zumindest ein Indiz gegen eine Vermeidungstaktik dar. Die SEB hat dem genannten Punkt sodann allerdings besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem sie in der Zwischenbeurteilung der zweiten Woche anstelle der vorgegebenen Textpassage der zweiten Zeile im Bereich der Kooperationsbereitschaft den umstrittenen Satz aus der ersten und damit schlechtesten Bewertungszeile genommen hat, während die darauffolgenden Sätze aus der dritten Zeile und damit einer besseren Bewertung stammen. Demgemäss vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers grundsätzlich nicht glaubhafter als diejenigen des Beschwerdegegners zu erscheinen. Bei der vorliegenden Frage, ob der Beschwerdeführer versucht hatte, die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden zu vermeiden, handelt es sich zwar grundsätzlich um ein Werturteil, dieses stützt sich jedoch zum Teil auf feststellbare Tatsachen, wie beispielsweise, ob überhaupt Arbeiten vorlagen, welche eine Zusammenarbeit ermöglicht hätten, und ob sich der Beschwerdeführer beispielsweise öfters freiwillig für solche Tätigkeiten gemeldet hat oder nicht, sowie, ob bei Arbeiten, bei denen eine Zusammenarbeit gedacht war, der Beschwerdeführer auf eine solche Zusammenarbeit nicht einging und die Arbeit alleine und selbständig erledigte. Aus den Akten lassen sich weder Beweise für Tatsachen finden, die auf eine Vermeidungstaktik schliessen, noch solche, die das Gegenteil belegen würden. Wie bereits dargelegt, erweist sich die Darstellung des Beschwerdeführers nicht glaubhafter, als die Darstellung der SEB, weshalb die Textpassage zu belassen ist. Es ist jedoch ein Bestreitungsvermerk durch die Dienststelle SEB anzubringen (vgl. E. 13).

E. 14.10

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, den Passus "Gesamthaft gesehen war das Arbeitsergebnis von Herr A gut" zu ändern in "Die Qualität der geleisteten Arbeit war sehr

gut. Bezüglich der Quantität war die Leistung sehr hoch. Gesamthaft gesehen war das Arbeitsergebnis von Herr A sehr gut". Bezüglich der Qualität der geleisteten Arbeit macht die Gesamtbeurteilung keine Aussagen, es bestehen somit keine Daten, die unrichtig sein könnten und daher berichtigt werden müssten. Bezüglich der Gesamtbeurteilung des Arbeitsergebnisses ist festzuhalten, dass es sich bei der Beurteilung, ob dieses gut oder sehr gut war, um ein Werturteil handelt, welches sich einer Berichtigung entzieht. Somit ist auch der letzten beantragten Änderung der Gesamtbeurteilung nicht stattzugeben.

E. 15.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Dienststelle Soziale Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich anzuweisen, in der Gesamtbeurteilung vom 20. März 2015 die Textstelle "Tätigkeiten, welche die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden erforderten, versuchte er zu vermeiden." mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Zudem ist die Gesamtbeurteilung insofern anzupassen, als die Dauer der Abklärung von vier auf drei Wochen zu korrigieren ist. Aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers durch den Beschwerdegegner sind die Kosten des Rekursverfahrens diesem aufzuerlegen und wird das vorinstanzliche Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss und aufgrund des Umstandes, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt wurde, sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer zu 4/5 und dem Beschwerdegegner zu 1/5 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

E. 15.2

Aufgrund seines mehrheitlichen Unterliegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteienschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem Beschwerdegegner steht ebenfalls keine Parteienschädigung zu, da das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu seinen angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörde gegenüber Privaten meist über einen Wissensvorsprung verfügen (Plüss, § 17 N. 51). Vorliegend besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.